

# Niederschrift über die Sitzung (ÖFFENTLICH)

des Gemeinderates Aystetten

Tag und Ort	Donnerstag, den 28.09.2023
Vorsitzender	Erster Bürgermeister Peter Wendel  Carola Völkel
Eröffnung der Sitzung und Genehmigung der Tagesordnung	Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind und gegen die Tagesordnung keine Einwände erhoben worden sind.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern des Gemeinderates sind anwesend:  Peter Wendel Roland Woppmann Ursula Reichenmiller-Thoma Manfred Bock Barbara Hälbig Patrick Junker Britta Martin Thorsten Meynen Monika Nussbaumer Andreas Peller Anton Rauberger Stefan Seider Ulrike Steinbock
Entschuldigt	Christiana Arlt Thomas Pflüger
Beginn	19:00 Uhr
Ende	20:28 Uhr

# Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 28.09.2023

Nr. des Tagesordnungspunktes	Tagesordnungspunkte
1.	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2.	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 27.07.2023
3.	Vorstellung: Photovoltaik Energieberatung Landratsamt Augsburg
4.	Bauangelegenheiten
4.1	Bebauungsplan "Ortsmitte": Verlängerung der Veränderungssperre
4.2	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Überschreitung der Baugrenze Sonnenweg 28, Fl.Nr. 56/22
4.3	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nutzung eines Gartenhauses auch als Garage Josef-Mörtl-Straße 16, Fl.Nr. 460/34
4.4	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Einfriedung Biburger Straße 6, Fl. Nr. 265
4.5	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Aufschüttungen Hauptstraße 81, Fl. Nr. 390/2
4.6	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Einfriedung Am Sportfeld 16, Fl.Nr. 56/124
4.7	Bauleitplanungen Stadt Gersthofen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bebauungsplan Nr. 60 "Multifunktionsfläche nördl. der Thyssenstraße")
5.	Antrag Freie Wähler: Errichtung einer Boulebahn
6.	Bekanntgaben / Verschiedenes
7.	Bürgeranfragen

## Öffentliche Sitzung

### 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Ladung für die Sitzung form- und fristgerecht an alle Mitglieder ergangen ist. Es waren zu Beginn der öffentlichen GR-Sitzung 12 Gemeinderäte anwesend. Der Gemeinderat ist mit dem Vorsitzenden beschlussfähig. Sollten keine Einwände zur öffentlichen Tagesordnung erfolgen, ergeht folgender Beschlussvorschlag.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der öffentlichen Tagesordnung zu.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

### 2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 27.07.2023

#### Sachverhalt:

Die öffentliche Niederschrift vom 27.07.2023 wurde mit der Ladung versandt. Sollten hierzu keine Einwände bestehen, erfolgt folgender Beschlussvorschlag.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der öffentlichen Niederschrift vom 27.07.2023 ohne Einwände zu.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

### **3. Vorstellung: Photovoltaik Energieberatung Landratsamt Augsburg**

Sachverhalt:

Kurzvortrag zum Thema Photovoltaik- Anlagen durch Energieberatung Landratsamt Augsburg.

### **4. Bauangelegenheiten**

#### **4.1 Bebauungsplan "Ortsmitte": Verlängerung der Veränderungssperre**

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 28.10.2021 hat der Gemeinderat die Veränderungssperre für die Flurstücke:

1. Fl.Nr. 101/0
2. Fl.Nr. 100/13
3. Fl.Nr. 100/14
4. Fl.Nr. 100/15
5. Fl.Nr. 100/16
6. Fl.Nr. 111/4
7. Fl.Nr. 111/10

beschlossen.

Dies war notwendig, um die Erhaltung einer ungehinderten Planungsmöglichkeit entsprechend den Planungszielen zu sichern.

Inhalt der Veränderungssperre nach § 14 BauGB ist, dass

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Nach § 17 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Da der Erwerb von eventuell weiteren Grundstücken noch nicht abschließend geklärt ist, kann die Bauleitplanung derzeit noch nicht abgeschlossen werden. Es ist daher erforderlich, die Veränderungssperre zu verlängern.

Die Mitglieder des Bauausschusses sind einstimmig der Meinung, die Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Veränderungssperre zur Sicherung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Ortsmitte“ (§ 16 des BauGB) gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr zu verlängern.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

#### **4.2 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Überschreitung der Baugrenze Sonnenweg 28, Fl.Nr. 56/22**

Sachverhalt:

Am 19. Juli 2023 ging bei der Verwaltung ein Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ein.

Die Bebauung wird durch den qualifizierten Bebauungsplan „Mühlmahd“ geregelt.

Die Antragsteller tragen vor, dass beabsichtigt ist, ein Gartenhaus aus Holz in der nordwestlichen Ecke des Grundstücks aufzubauen. Im Bebauungsplan sind Baugrenzen eingezeichnet. Das geplante Gartenhaus würde sich außerhalb der Baugrenze befinden.

Die Nachbarn haben keine Einwände gegen das Gartenhaus.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Mitglieder des Bauausschusses sind einstimmig der Meinung, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Aystetten erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mühlbach“ für das Grundstück der Gemarkung Aystetten, Fl.Nr. 56/22, Sonnenweg 28, hinsichtlich Überschreitung der Baugrenze, wie im Sachverhalt dargestellt.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

Gemeinderat Bock ist nach Art. 49 GO persönlich befangen und nimmt daher an der Abstimmung nicht teil.

#### **4.3 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nutzung eines Gartenhauses auch als Garage Josef-Mörrtl-Straße 16, Fl.Nr. 460/34**

Sachverhalt:

Mit Bescheid des Landratsamtes vom 19.05.2021 wurde Familie Mayländer ein „überdachter Freisitz/Gartenhaus – wie in den Plänen dargestellt – im südlichen Gartenbereich“ bewilligt.

Nachdem mehrfach aufgefallen ist, dass das Gartenhaus als Garage genutzt wird, forderte das Landratsamt Familie Mayländer auf, einen Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes einzureichen.

Am 06.09.2023 ging der Befreiungsantrag bei der Gemeinde ein.

Begründet wird der Antrag mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Familie Mayländer gibt an, dass bei einer Vielzahl an Grundstücken Befreiungen erteilt worden seien.

Die aufgeführten Beispiele sind nicht korrekt dargestellt. Sie befinden sich teilweise in anderen Planbereichen des Bebauungsplans. Weitere Begründungen wurden nicht vorgetragen.

Bei Durchsicht der Unterlagen des Befreiungsantrags fielen in der Verwaltung noch weitere Festsetzungen des Bebauungsplans auf, welche nicht eingehalten werden:

- Die GRZ I ist im Bebauungsplan mit 0,35 festgelegt. Die GRZ II darf somit maximal 0,525 ( $0,35 + 50\%$ ) betragen. Die GRZ II liegt hier bei 0,578.
- Ferner ist im Bebauungsplan unter Ziffer B.2.9.6.1 festgehalten, dass befestigte Flächen außerhalb der Gebäude (Zufahrten, Terrassen) 15 % der verbleibenden Grundstücksfläche nicht überschreiten dürfen.  
Das Grundstück der Familie Mayländer hat eine Größe von 549 m<sup>2</sup>. Abzüglich der Gebäude (Wohnhaus, bestehender Carport und „Gartenhaus“) verbleibt eine restliche Grundstücksfläche von 375,66 m<sup>2</sup>. 15 % hiervon sind 56,35 m<sup>2</sup>. Die befestigten Flächen auf dem Grundstück liegen jedoch bei 114,86 m<sup>2</sup>, was ca. 30 % entspricht.

Die Mitglieder des Bauausschusses sind einstimmig der Meinung, dem Befreiungsantrag das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Aystetten erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Beim alten Ziegelstadel" für das Grundstück der Gemarkung Aystetten, Fl.Nr. 460/34, Josef-Mörtl-Straße 16, hinsichtlich der Nutzungsänderung des Gartenhauses als Garage, wie im Sachverhalt dargestellt.

**Abstimmungsergebnis: 1 : 12**

#### **4.4 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Einfriedung Biburger Straße 6, Fl. Nr. 265**

##### Sachverhalt:

Am 16. August 2023 ging bei der Verwaltung ein Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ein.

Die Bebauung wird durch den qualifizierten Bebauungsplan „Biburger Straße“ geregelt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Es wird beantragt, dass die seitliche Einfriedung mit einer Höhe von 1,80 m und einem Aluminium-Sichtschutz sowie die Heckenbepflanzung an der Straßenseite mit einem Aluminium-Zaun genehmigt wird.

Unter Nr. 9 des Bebauungsplans ist geregelt, dass die Höhe der Einfriedung 1,20 m nicht überschreiten darf. Die Einfriedung an der Straßenseite ist als senkrechter Lattenzaun zu erstellen. Die seitliche Einfriedung ist mit verzinktem Maschendrahtzaun mit einer Gesamthöhe von maximal 1,20 m zulässig.

Die Antragsteller tragen vor, dass die beantragte Einfriedung vorrangig notwendig sei, um die eigene Sicherheit und Privatsphäre zu schützen, aber auch aus gestalterischen Aspekten (für eine harmonische Integration).

Bis auf eine Nachbarunterschrift, haben die Nachbarn keine Bedenken zu diesem Vorhaben.

Die Mitglieder des Bauausschusses diskutieren über das Vorhaben und die Möglichkeit, eine Hecke vor dem Zaun zu pflanzen sowie über die Möglichkeit der Begrünung der seitlichen Einfriedung. Ferner wird der Vorschlag gebracht, den Bebauungsplan zu überarbeiten.

Im Anschluss an die Bauausschusssitzung wurde von der Verwaltung nochmals mit dem Bauherrn Rücksprache genommen. Es ist beabsichtigt, an der Straßenseite einen Zaun mit dahinter liegender Hecke zu errichten (Höhe ca. 1,20 m). Der Verwaltung wird noch ein Beispielbild übersandt.

**Diskussionsverlauf:**

Das Gremium diskutiert darüber, ob der nachfolgende Beschluss geteilt werden soll oder gesamt abgelehnt wird.

Die Mehrheit des Gemeinderates ist für eine Teilung des Beschlusses.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt die Befreiung hinsichtlich des Materials für den Zaun zur Straßenseite in der Gemarkung Aystetten Fl. Nr. 265, Biburger Straße 6. Anstatt Holz kann Metall verwendet werden.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

Gemeinderat Peller ist nach Art. 49 GO persönlich befangen und nimmt daher an der Abstimmung nicht teil.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen für die Errichtung eines Zaunes mit einer Höhe von 1,80 m.

**Abstimmungsergebnis: 0 : 12**

Gemeinderat Peller ist nach Art. 49 GO persönlich befangen und nimmt daher an der Abstimmung nicht teil.

**4.5 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans  
Aufschüttungen Hauptstraße 81, Fl. Nr. 390/2**

**Sachverhalt:**

Am 29. August 2023 ging bei der Verwaltung ein Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ein.

Die Bebauung wird durch den qualifizierten Bebauungsplan „Östliche Hauptstraße“ geregelt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Es wird eine Befreiung hinsichtlich § 13 Nr. 5 des Bebauungsplans beantragt, wonach Aufschüttungen nur im Übergangsbereich zwischen Straßenoberkante und natürlichem Gelände zulässig sind. Es ist beabsichtigt, einen Teil des Gartens aufzuschütten und somit zu begradigen. Die Aufschüttung sollen lediglich im Umfang des nach Art. 57 Nr. 19 BayBo genehmigungsfreien Maßes erfolgen. Die Antragstellerin gibt an, dass der Garten derzeit nicht als solcher nutzbar sei und es somit unbillige Härte wäre, diesem Antrag nicht stattzugeben, da der Grundstücksteil in diesem Fall völlig wertlos wäre. Die Abweichung sei mit nachbarlichen Interessen und öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Nachbarn haben keine Einwände gegen die Aufschüttung/Begradigung.

Die Mitglieder des Bauausschusses sind einstimmig der Meinung, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann. Den Antragsstellern soll der Wunsch mitgeteilt werden, dass die Mauer begrünt wird.

Bei einem Telefonat im Anschluss an die Bauausschusssitzung teilt die Antragstellerin mit, dass beabsichtigt ist, vor der Mauer Zypressen anzupflanzen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Aystetten erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Östliche Hauptstraße“ für das Grundstück der Gemarkung Aystetten, Fl.Nr. 390/20, Hauptstraße 81, hinsichtlich der Aufschüttung, wie im Sachverhalt dargestellt.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

#### **4.6 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Einfriedung Am Sportfeld 16, Fl.Nr. 56/124**

##### Sachverhalt:

Am 30. August 2023 ging bei der Verwaltung ein Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ein.

Die Bebauung wird durch den qualifizierten Bebauungsplan „Mühlmahd“ geregelt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Es wird beantragt, dass auf einer Länge von ca. 11,85 m ein Sichtschutzzaun mit einer Höhe von 2,00 m errichtet werden soll.

Unter 3.2 des Bebauungsplans ist Folgendes für Grundstücke, die südlich, östlich oder westlich einer Straßenbegrenzungslinie liegen, geregelt:

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Begrenzungslinie sonstiger Verkehrsflächen und den Gebäuden sind als Vorgärten landschaftsgärtnerisch oder als Rasenfläche mit lockeren Stauden- und Buschgruppen ohne Zaun zu gestalten.

Der Antragsteller trägt vor, dass sich das Grundstück direkt gegenüber der öffentlichen Sportanlage befindet und dort reger Besucherverkehr herrscht und häufig Veranstaltungen stattfinden. Der Sichtschutz soll zum Schutz der Privatsphäre und als Sichtschutz dienen. Der Zaun würde die anderen Nachbarn auch nicht bei den Licht- oder Sichtverhältnissen beeinträchtigen.

Die Nachbarn haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Mitglieder des Bauausschusses sind sich einig, dass die Anbringung der Sichtschutzelemente die Grundzüge der Planung berührt. Der offene Charakter, welchen der Bebauungsplan Mühlmahd aufweist, wird durch das hohe uneinsichtige Element beeinträchtigt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Aystetten erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Mühlmahd" für das Grundstück der Gemarkung Aystetten, Fl.Nr. 56/124, Am Sportfeld 16, hinsichtlich des Sichtschutzzauns, wie im Sachverhalt dargestellt.

**Abstimmungsergebnis: 0 : 13**

#### **4.7 Bauleitplanungen Stadt Gersthofen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bebauungsplan Nr. 60 "Multifunktionsfläche nördl. der Thyssenstraße")**

##### Sachverhalt:

Der Planungsausschuss der Stadt Gersthofen hat in seiner Sitzung vom 21.10.2020 beschlossen, für das Gebiet östlich der B2, westlich der Donauwörther Straße und nördlich der Thyssenstraße den seit 03.05.2019 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gersthofen von „Wohnbauflächen“ bzw. „Grünflächen“ in – „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Multifunktionsfläche“- zu ändern (3. Flächennutzungsplanänderung).

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 12.07.2023 beschlossen, die Nummerierung der Flächennutzungsplanänderung aufgrund der anderweitigen Vergabe der 3. Änderung auf

„5. Änderung“ weiterzuführen und im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend des geplanten Bebauungsplanes Nr. 60, gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO), in „Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung „Multifunktionsfläche“ zu ändern.

Es ist Ziel der Stadt Gersthofen, mit diesem Verfahren zur Änderung der Bauleitplanung bzw. Aufstellung eines Bebauungsplanes auf dem Gebiet östlich der B2, westlich der Donauwörther Straße und nördlich der Thyssenstraße auf den Grundstücken FlurNr. 1286, 1287, 1288 1289 und sowie Teilflächen des Grundstückes



FlurNr.1276, Gemarkung Gersthofen ein „Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung „Multifunktionsfläche“ zur Darstellung zu bringen.

Nach Erörterung des Planungskonzepts mit der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, Abstimmung der Bauleitplanung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird (§ 4 Abs. 1 BauGB), hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung vom 12.07.2023 den überarbeiteten Planungsentwurf gebilligt.

Die Mitglieder des Bauausschusses sind einstimmig der Meinung, dass die öffentlichen Belange der Gemeinde Aystetten nicht beeinträchtigt werden und gegen die Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erhebt keine Bedenken oder Einwände bei der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bebauungsplan Nr. 60 „Multifunktionsfläche nördlich der Thyssenstraße“).

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

## **5. Antrag Freie Wähler: Errichtung einer Boulebahn**

### Sachverhalt:

Die Fraktion der Freien Wähler stellt den Antrag auf Errichtung einer Boulebahn auf dem Gemeindegrundstück Flurnummer 58, Rastplatz Radweg.

### Diskussionsverlauf:

Die Fraktion der Freien Wähler stellt einen Antrag zur Errichtung einer Boulebahn auf dem Gemeindegrund FI.Nr.58.

Das Gremium stimmt dem Antrag zu und wird dies weiterverfolgen.

## **6. Bekanntgaben / Verschiedenes**

### Sachverhalt:

- Bürgermeister Wendel bedankt sich bei den Jugendbeauftragten Herr Meynen und Herr Junker für die Organisation des diesjährigen Ferienprogrammes. Es wurde sehr gut angenommen und es gab viel positives Feedback.
- Der Gemeinderat hat sich einstimmig für die 2 redundante Wasserleitung ausgesprochen. Die SWA hat die Firma GW-TEC beauftragt eine neue zusätzliche Wasserleitung von Neusäß Stadtteil Hammel nach Aystetten im Radweg parallel zur Staatsstr. zu bauen.  
Im Stadtteil Hammel muss die bestehende Wasserleitung ausgetauscht werden da sie nicht ausreichend dimensioniert ist. Im Zuge dessen werden auch die Hausanschlüsse erneuert. Deshalb kommt keine einseitige Straßensperrung mit Ampelanlage in Frage.  
Die Busse verspäten sich oder fallen komplett aus. Dies ist natürlich nicht zu vertreten. Bürgermeister Wendel hat diesbezüglich schon mit Herrn Landrat Sailer gesprochen, dass dort eine Lösung gefunden wird.
- Bei der bevorstehenden Landtagswahl ist eine hohe Briefwahlbeteiligung zu verzeichnen.

- Die jährliche Bürgerversammlung wird am 09.11.2023, 19 Uhr, im Schulungsraum der Feuerwehr stattfinden.
- Die nächste Gemeinderatssitzung ist am 26.10.2023 um 19 Uhr.

## 7. Bürgeranfragen

### Sachverhalt:

Herr Jaschke, Herr Roth, Herr Unger, Herr Reinbold, Frau Hundt, Frau Ranke, Frau Haas

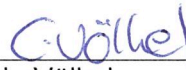
Alle o.g Bürger haben sich bezüglich der Sperrung und der Verspätung bzw. Ausfall der Busfahrten beschwert.

Vorsitzender



---

Peter Wendel  
Erster Bürgermeister



---

Carola Völkel